

2. Das Präsidium des Bezirksgerichts

- a) Das Präsidium ist das kollektive Organ des Bezirksgerichts zur Organisierung der Tätigkeit des Bezirksgerichts,

besonders der seines Plenums sowie zur Leitung der Rechtsprechung und der weiteren Tätigkeit der Kreisgerichte im Bezirk zwischen den Tagungen des Plenums.

Dem Präsidium des Bezirksgerichts gehören an:

- der Direktor des Bezirksgerichts,
- die Stellvertreter des Direktors und die Oberrichter des Bezirksgerichts.

Der Staatsanwalt des Bezirkes kann an den Sitzungen des Präsidiums des Bezirksgerichts teilnehmen.

- b) Zur Wahrung seiner Aufgaben obliegt dem Präsidium des Bezirksgerichts

- die Vorbereitung und Einberufung der Tagungen, die Vorbereitung der Beschlüsse des Plenums des Bezirksgerichts;
- die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte des Bezirkes auf Antrag des Direktors des Bezirksgerichts oder des Staatsanwaltes des Bezirkes;
- die Kontrolle und Auswertung der Rechtsprechung der Senate des Bezirksgerichts und der Kreisgerichte im Bezirk;
- die Organisierung der Tätigkeit, die Regelung der Geschäftsverteilung und die Bestätigung des Disziplinarausschusses des Bezirksgerichts;
- die Durchführung von Beratungen mit den Direktoren und Richtern von Kreisgerichten im Bezirk;
- Beschlüsse für die Leitung der Rechtsprechung zwischen den Tagungen des Plenums sowie für die weitere Tätigkeit der Kreisgerichte im Bezirk zu fassen.

- c) Zur Unterstützung des Bezirksgerichts bei der Leitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte wird